

65/SPET
vom 14.06.2019 zu 25/PET (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

bmnt.gv.at

Zentraler Rechtsdienst

Anita Pegrisch
 Sachbearbeiterin

An die
 Parlamentsdirektion
 L1.3 – Ausschussbetreuung NR

anita.pegrisch@bmnt.gv.at
 +43 1 71100 606871
 Fax +43 1 513 16 790
 Stubenring 1, 1010 Wien

Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.6/0092-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)25/PET-NR/2019

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 25 "Stopp Atomstrom - Stopp AKW Mochovce. Das sicherste AKW ist das, das erst gar nicht gebaut wird!" wie folgt Stellung:

Bedauerlicherweise sehen manche Länder die Kernenergie noch immer als eine Option zur Energiegewinnung, neuerdings auch zur „Dekarbonisierung“. Wie die Energieversorgung Europas künftig CO₂-neutral gestaltet werden kann, ist derzeit Gegenstand heftiger Debatten. Völkerrecht wie Europarecht ermöglichen grundsätzlich die freie Wahl der Energieträger. Folglich gibt es derzeit nach Auffassung zahlreicher Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken oder der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften anwendet und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, EU-Recht eingehalten wird. Das hindert Österreich aber nicht, seine legitimen Sicherheitsinteressen mit allem Nachdruck zu vertreten.

Solange es noch Kernkraftwerke gibt, verfolgt Österreich daher eine dreiteilige Strategie, wobei der Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Schutz der Umwelt im Vordergrund stehen.

Erstens tritt Österreich auf politischer Ebene mit guten Argumenten gegen die Kernenergienutzung an sich auf. Dazu gehört auch die Forderung nach Internalisierung externer Kosten im Sinne des Verursacherprinzips – wie Atomhaftung oder Rückbau und Entsorgung – sowie das Eintreten gegen jede Art der Subventionierung der Kernenergie. In diesem Sinne hat Österreich die Nichtigkeitsklagen betreffend die Billigung staatlicher Beihilfen durch die Europäische Kommission für das Kernkraftwerk Hinkley Point C und das Kernkraftwerk Paks II beim Gericht der Union eingebracht. Im Verfahren betreffend die Nichtigkeitsklage zur Beihilfe für das

Kernkraftwerk Hinkley Point C hat Österreich im September 2018 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom Juli 2018 eingebracht. Die Genehmigungen der staatlichen Beihilfen durch die Kommission stehen aus Sicht Österreichs im Widerspruch zum Beihilfenrecht der Union. Keinesfalls wird Österreich zulassen, dass der Bau von Kernkraftwerken oder deren Laufzeitverlängerung aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Zweitens drängt Österreich auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit, indem Österreich gut begründet Schwachstellen aufzeigt und konkrete Maßnahmen einfordert.

Drittens unterstützt Österreich alle Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung von Transparenz und Partizipation im Nuklearsektor und ergreift auch selbst derartige Initiativen.

Im Falle der Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerkes Mochovce geht es im Einklang mit der oben dargestellten Strategie vor allem darum, ein höchstmögliches Maß an Nuklearer Sicherheit zu bewirken.

Dabei können wir uns auch auf das Völkerrecht berufen. Bereits Artikel 6 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit aus dem Jahre 1994 fordert beispielsweise, dass alle zumutbaren praktisch möglichen Verbesserungen dringend vorgenommen werden, um die Sicherheit einer Kernanlage zu erhöhen. Bestehende Kernkraftwerke, die nicht hinreichend nachgerüstet werden können, sind gemäß diesem Übereinkommen unverzüglich stillzulegen. Anlagen, die den entsprechenden Sicherheitskriterien nicht entsprechen, hätten folglich auch nicht in Betrieb zu gehen. Die Wiener Deklaration zu nuklearer Sicherheit vom Februar 2015 präzisiert für neue Anlagen, dass Vorkehrungen gesetzt werden müssen, um zumindest schwere Unfälle zu vermeiden.

Für Anlagen wie die Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerkes Mochovce, deren Errichtungsgenehmigung vor dem 14. August 2014 erteilt wurde, gilt zudem Artikel 8a, Absatz 2, der Richtlinie 2014/87/Euratom. Die in Artikel 8a, Absatz 1, dieser Richtlinie normierten Ziele der nuklearen Sicherheit sollen als Bezugsgrößen für die zeitgerechte Umsetzung von vernünftigerweise durchführbaren Sicherheitsverbesserungen verwendet werden und verpflichten zu Maßnahmen, welche die frühe Freisetzung sowie große Freisetzung von radioaktivem Material verhindern.

Die damals zuständige Bundesministerin Köstinger hat am 12. März 2019 die österreichischen Bedenken betreffend die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Mochovce aufgrund der mangelnden Sicherheitskultur dem fachzuständigen Amtskollegen, Wirtschaftsminister Žiga, direkt mitgeteilt. Dabei wurde ihr zugesichert, dass die Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks Mochovce nicht ans Netz gehen werden, solange es noch Sicherheitsbedenken gebe. Dementsprechend darf die Beladung der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerkes Mochovce mit Brennelementen und deren Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn alle vernünftigerweise durchführbaren Sicherheitsverbesserungen nachweislich erfolgt sind und alle Unzulänglichkeiten und Mängel nachweislich behoben wurden.

Die Bundesregierung hat sich am 13. März 2019 in einem Ministerratsbeschluss gesamthaft zu dieser Position bekannt. Darin forderte die Bundesregierung, dass die Inbetriebnahme erst erfolgen darf, wenn alle vernünftigerweise durchführbaren Sicherheitsverbesserungen nachweislich erfolgt sind und alle Unzulänglichkeiten und Mängel nachweislich behoben wurden.

Die oben erwähnten Zusagen der slowakischen Seite bedeuten aber nicht, dass Österreich unmittelbar in das Genehmigungsverfahren eingreift, da Österreich damit konkrete Verantwortung für die nukleare Sicherheit der Anlage übernehmen würden. Nach europäischem und internationalem Recht tragen der Betreiber/Errichter einer kerntechnischen Anlage die primäre Verantwortung für die nukleare Sicherheit. Dies erfolgt unter der Aufsicht der nationalen Nuklearaufsichtsbehörde. Diese Behörde ist die einzige, die Sicherheitsauflagen erteilen und deren Einhaltung überwachen, nötigenfalls erzwingen kann.

Die in Medienberichten angesprochenen Sicherheitsmängel auf der Baustelle der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerkes Mochovce sind besorgniserregend. Diese Informationen werden daher eingehend geprüft und die zuständigen Stellen in der Slowakischen Republik wurden zur umgehenden Aufklärung aufgefordert.

Konkret soll die slowakische Atomaufsichtsbehörde ÚJD die Reaktoren auf die erhobenen Vorwürfe hin überprüfen. Weiters wurde der slowakische Wirtschaftsminister um Einsicht in die Testergebnisse der durchgeföhrten Dichtheitstests ersucht. Darüber hinaus wurde der slowakischen Regierung von österreichischer Seite nahe gelegt, die umstrittenen Reaktoren von unabhängigen internationalen Inspektorinnen und Inspektoren der Internationalen Energieatom-Organisation (IAEO) überprüfen zu lassen und hat sich diesbezüglich bereits an den Generaldirektor der IAEO gewandt.

Die neuerliche Verschiebung der Inbetriebnahme bietet ein Zeitfenster für eine derartige Überprüfung durch Expertinnen und Experten der IAEO. Am 24. Mai 2019 hat nun die slowakische Aufsichtsbehörde bestätigt, dass ein internationales Expertenteam der IAEO die Anlage überprüfen wird.

Zurzeit wird mit den zuständigen slowakischen Stellen auf administrativer Ebene geklärt, wie Österreich über die Ergebnisse der kürzlich abgeschlossenen Tests sowie über die Behebung diverser Unzulänglichkeiten und Mängel bestmöglich informiert werden kann.

Nicht zuletzt auf Drängen Österreichs wurde 2009/2010 ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) für das Gesamtprojekt mit österreichischer Beteiligung – als Voraussetzung für die noch zu erteilende Betriebsbewilligung – durchgeführt. Der aus dem UVP-Verfahren resultierende „Standpunkt“ des slowakischen Umweltministeriums vom April 2010 enthält insgesamt 35 Auflagen, darunter die Abhaltung von Expertenseminaren mit Österreich. Von 2009 bis 2016 fanden insgesamt 8 zum Teil mehrtägige Treffen technischer Expertinnen und Experten statt, in deren Rahmen wurden wesentliche Sicherheitsaspekte vertieft erörtert, wesentliche Schwachstellen thematisiert und konkrete Forderungen erhoben.

Da wie erwähnt 2009/2010 das gesamte geänderte Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, wäre eine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung rechtlich nur dann

argumentierbar, wenn es seither zu wesentlichen Projektänderungen gekommen wäre. Nach Prüfung aller uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gibt es dafür derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte.

Betreffend Berichtspflichten in UVP-Verfahren sei auf die entsprechenden Bestimmungen in der Espoo-Konvention bzw. UVP-Richtlinie verwiesen. In Art. 4 der Espoo-Konvention bzw. Art. 5 der UVP-Richtlinien ist festgelegt, dass eine Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ein Umweltbericht vorzulegen ist. Auch der Inhalt dieser Dokumentation ist geregelt.

Eine Parteistellung im UVP-Verfahren für Nachbarstaaten gibt es nicht. Die Bestimmungen der Espoo-Konvention bzw. der UVP-Richtlinie sorgen dafür, dass sich die Mitgliedstaaten der Konvention bzw. der Europäischen Union bei entsprechenden Vorhaben gegenseitig in Kenntnis setzen (Notifizierung eines Vorhabens), um den möglicherweise „betroffenen“ Staaten und deren Bevölkerung die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren im „Ursprungsland“ durch Stellungnahmen und allfälligen Teilnahme an öffentlichen Erörterungen zu geben.

Wie bereits eingangs ausgeführt, schreibt Artikel 194 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) primärrechtlich das „*Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen*“, fest. Österreich selbst hat sich die Verankerung dieses Grundsatzes der nationalen Souveränität in Form einer gemeinsamen Erklärung in seinem Beitrittsvertrag zur Europäischen Union ausbedungen.

Änderungen internationaler Konventionen, wie der Espoo- oder der Aarhus-Konvention erfordern in der Regel den Konsens aller Vertragsparteien, zumindest aber eine große Mehrheit. Eine Änderung des Primärrechts der Europäischen Union ist nur einstimmig möglich.

Auf der Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sind Informationen betreffend das Kernkraftwerk Mochovce zu finden (<https://www.bmnn.gv.at/umwelt/strahlen-atom/antiakwpolitik/grenznahe-akw/Mochovce.html>). Diese Informationen werden laufend aktualisiert. Ergänzende Informationen und Dokumentationen sind auf der Website des Umweltbundesamtes (http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/espooverfahren/espo_slowakei/uvpmochovce34/) abrufbar.

Abschließend sei einmal mehr versichert, dass die österreichische Bundesregierung alle zu Gebote stehenden Mittel zur Wahrung der Interessen der österreichischen Bevölkerung einsetzt.

6. Juni 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt

